

Ä1 zu A11: SÄA: Verfahren Satzungsgenehmigungen DVs

Antragsteller*innen DV Freiburg

Antragstext

In Zeile 9:

- die Diözesankonferenz–_

In Zeile 13:

- den Diözesanausschuss–_

In Zeile 17:

- die Diözesanleitung–_

Von Zeile 41 bis 48 löschen:

~~Werden Auflagen zur Einarbeitung von Mindeststandards in einem Zeitraum von 3 Jahren nicht bearbeitet, wird dem Diözesanverband für die Bundeskonferenz und den Bundesrat das Recht zur Stimmabgabe für Abstimmungen und Wahlen entzogen. Dies wird den stimmberechtigten Mitgliedern des Organs bei der Einberufung mitgeteilt. Der betroffene Diözesanverband hat nach der Einberufung die Möglichkeit, Stellung zu beziehen. Gegen den Stimmentzug kann beim jeweiligen Organ Einspruch eingelegt werden. Dieses entscheidet verbindlich über den Einspruch mit einfacher Mehrheit.~~

Begründung

Wir haben in Freiburg aufgrund unseres Bistums regelmäßig nicht die Möglichkeit

unsere Satzung zu ändern und entsprechend Auflagen einzuarbeiten. D.h. absehbar bräuchten wir in drei Jahren auf jeder Konferenz eine Einspruchsoption, die auch den Orga-Aufwand sowie die Stimmverteilung und das Anmeldeanagement für Konferenzen extrem verkomplizieren würde (zumal es jedes Mal größere Mengen an Zeit kostet). Daher beantragen wir die Streichung.